

In der folgenden Übersicht sind die Abstandsregeln zusammengefasst:

Abstandsregeln (§ 2 Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung)		
Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten		
<b>1</b>	<b>zwischen Schüler/innen</b>	
<i>a</i>	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	nein
<i>b</i>	<i>im Sportunterricht</i>	
<i>c</i>	<i>bei Schulfahrten</i>	
<i>d</i>	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
<b>2</b>	<b>zwischen Schüler/innen und pädagogischem Personal</b>	
<i>a</i>	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	nein
<i>b</i>	<i>im Sportunterricht</i>	
<i>c</i>	<i>bei Schulfahrten</i>	
<i>d</i>	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
<b>3</b>	<b>zwischen Schüler/innen und sonstigem Personal</b>	
<i>a</i>	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	nein
<i>b</i>	<i>im Sportunterricht</i>	
<i>c</i>	<i>bei Schulfahrten</i>	
<i>d</i>	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
<b>4</b>	<b>zwischen pädagogischen Personal und sonstigem Personal (jeweils) untereinander</b>	
<i>a</i>	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	ja
<i>b</i>	<i>im Sportunterricht</i>	
<i>c</i>	<i>bei Schulfahrten</i>	
<i>d</i>	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
<b>5</b>	<b>zwischen Schüler/innen, pädagogischem Personal, sonstigem Personal und Erziehungsberechtigten/Besucher/innen</b>	ja
Pädagogisches Personal = Lehrkräfte (§ 67 Abs. 1 BbgSchulG) und sonstiges pädagogisches Personal (§§ 68 Abs. 1 BbgSchulG)		
Sonstiges Personal = Personal des Schulträgers und für einzelne Schüler/innen (§ 68 Abs. 2 BbgSchulG)		

Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske					
Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt		Innenbereich der Schule	während des Stoßlüftens	Außenbereich der Schule	Sportunterricht
<b>1</b>	<b>in der Zeit von Montag, den 9. August 2021, bis Freitag, den 20. August 2021</b>				
a	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (inkl. LuBK)	ja	nein	nein	nein
b	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 7 - 13	ja	nein	nein	nein
c	für das pädagogische Personal und das sonstige Personal	ja	nein	nein	nein
d	Besucher/Innen	ja	---	ja	---
<b>2</b>	<b>in der Zeit von Montag, dem 21. August 2021, bis auf weiteres im</b>				
a	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (inkl. LuBK)	nein	nein	nein	nein
b	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 7 - 13	ja	nein	nein	nein
c	für das pädagogische Personal und das sonstige Personal	ja	nein	nein	nein
d	Besucher/Innen	ja	---	ja	---
<b>3</b>	<b>mit folgenden Ausnahmen</b>				
a	Schüler/Innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Die Schule kann aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen (§ 22 Abs. 4 Zweite SARS-CoV-2-UmgV).			
b	Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren	Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 Zweite SARS-CoV-2-UmgV Hierzu zählen auch regelmäßig Menschen mit auditiven Verarbeitungs- bzw. Wahrnehmungsstörungen.			
c	Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist	Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Vorlage eines entsprechenden schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 Zweite SARS-CoV-2-UmgV			
d	Schüler/Innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten bei Einhaltung des Abstandsgebots	§ 22 Abs. 5 Zweite SARS-CoV-2-UmgV			
<b>Anforderungen an ein Attest (§ 3 Abs. 4 Zweite SARS-CoV-2-UmgV):</b> Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei Behörden oder Gerichten muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist					
<b>Medizinische Maske:</b> Technische Spezifikation vgl. § 3 Abs. 2 Zweite SARS-CoV-2-UmgV					
<b>Zulässige Substitution der medizinischen Maske durch eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 3 Zweite SARS-CoV-2-UmgV:</b> Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern ...					